Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Der Regierungs-Statthalter des Cantons Thurgau, an die Bürger des

Cantons

Autor: Sauter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542933

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entziehung der Straffe diesem jungen Menschen eber nachtheilig fenn als ihn beffern konnte.

Die Polizeycommifion erftattet folgenden Bericht,

Deffen Untrag angenommen wird :

B. Gesetzeber! Wie es scheint besaß die Gemeinde Offrigen, Canton Argan, ein wandelbares Pintenschent, recht, das von dem jeweiligen Amtsmann auf Aardurg um es auf Lebenszeit als ein Personalrecht auszuüben vergeben wurde.

Dieses Pintenschenkrecht ward auf diesem Fuß den 1. May 1788, von dem damaligen Amtsmann an den B. Aud. Podtli, Mezgermeister, konzediert; wie er sagt, bezahlte er dasur 1200 Fr., was eben aus der Concesion selbst sich nicht ergiebt, und wahrscheinlich war diese Summe kein besonderes Emolument, sondern ein freywilzlig dargebotenes Geschenk.

In Folge bes neuen Wirthschaftsgesetzes behielt nun zwar die Berwaltungstammer des Cantons Argau dem B. Wootli sein gewesenes Pintenschenkvecht auf 10 Jahre ben; allein sie belegte ihn mit einem Bewilligungsemolument von 80 Fr. (Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten. Der Regierungs-Statthalter des Cantons Thurgan, an die Bürger des Cantons. Bürger!

Das neue Austagengesetz vom 15. Christmonat 1800 ist sehon vor geraumer Zeit auch im hiesigen Canton öffentlich bekannt gemacht worden, und die Munizipalitäten haben die zu Bollziehung desselben erforderlichen Instruktionen längst in handen.

Dennoch ist die Ausführung dieses Gesetzes bis anbin nicht von allen Munizipalitäten mit dem nothigen Eifer betrieben worden: einige — zwar nur wenige — aussern Widersetzlichkeit, and ere zeigen sich dem Scheine nach bereitwillig, bleiben aber gleichwohl unthätig; — die ses und jenes, bewürft eine Stoffung, die dem Ganzen nachtheilig werden mußte, wenn die Ursachen nicht eiligst gehoben wurden.

hin und wieder, schrent man gewaltig gegen das neue Austagenspstem; will man aber wissen, was eigentlich an demselben auszusetzen sen, so erfährt man, daß viele der Tadler solches nicht gelesen haben — und noch mehrere es unrichtig verstehen;... viele sogar schrenen, die nach ihren ökonomischen Umständen wenig oder nichts, bezahlen mussen — und viele, die mit Reichthum schändlichen Geitz verbinden;... auch die Beinde der neuen Ordnung geben sich alse Mühe jene

Unzufriedenheit zu vermehren, und dieses gelingt ihnen um so eher, da ihre gleißnende Worte auf das Interesse der Bürger würken. — Wer aber die dringenden Bedürsnisse des Staats erwägt, und, rein von Vorurtheidlen, das Austagengeses unparthenisch prüft, sich auch dassenige, was er nicht versteht, oder ihm anstößig scheint, durch sachtundige Männer erklären läst, kann und wird es nicht unbillig sinden — wird sinden, daß es in einem gleichen und gerechten Verhältnis, nach den verschiedenen Kräften der Bürger berechnet ist.

Babr ift es, bag ber Auflagen und ber Abgaben feit dren Jahren mancherlen find — wahr ift es, daß manche Gemeinde bennahe barunter erliegen muß; aber, Burger, fragt Euch felbft, mas und wie viel, von allen diefen Auflagen und Abgaben ber Regierung eigentlich zugefloffen fen? und wenn Ihr diefe Frage redlich beantworter, fo werdet Ihr finden, daß es eine unbedeutende Rleinigkeit ift - werdet faum begreifen konnen, daß ben ben gewaltigen Erschütterun. gen, ben dem Drang aufferordentlicher Umftande, ben den groffen Bedurfniffen, und den unausweichlichen Ausgaben, Die auf den Staat fielen, nicht mehrers von Euch gefordert wurde, besonders ba die ergiebig. ften und ficherften Finangquellen, Grundginfe und Bebenden, juft im drudenoften Beitpuntt gang berftopft maren. - Gebet bin Burger, und erkundigt Euch ben Euren Nachbaren jenfeits des Gee's und Rhein's, welche Laften fie trugen, und noch tragen und 3hr werdet nicht mehr gegen Gure Regierung und ihre Gefete murren, 3hr werdet mit Guerm beffern Schicksal zufrieden fenn.

Die Laften, welche durch Ginquartierungen, Requis fitionen, Durchzuge tc. tc. auf Guch gefallen find, waren ungertrennliche Folgen bes traurigen lange ans baltenden Rriege, Die Euch unter jeder Berfaffung getroffen batten - Die Regierung bat feinen Theil baran, im Begentheil, fie bemuhte fich, jene Laften, fo viel als ihr moglich war, ju mindern, und bemubt fich jest noch Gure Bunden zu heilen. . . Die allzeit geschäftigen Reinde der neuen Ordnung benuten gwar auch Diefen Umftand, um Abneigung gegen die Regierung ben Guch ju erregen, indem fie die Schuld von jenen Laffen, und der dadurch veranlaften haufigen Lotal. und Bemeindsabgaben auf dieselbe zu malgen fuchen; - aber Burger! lagt Guch burch diefe falfchen Borgebungen nicht bethoren, die Urheber berfelben haben baben feis nen andern Bunfch, feine andere Abficht, als Berwirrung und Unruhe zu stiften, sie sehen dieses als das sicherste Mittel an, der alten Verfassung den Weg zu bahnen, und Euch wieder in das ehevorige Joch zu spannen. . . . Burger des Cantons Thurgaye gau! wer in ganz helvetien hat wohl mehr Ursache diese bose Absicht zu zernichten, als eben Ihr??...

Die bedorftehende Abanderung im Personale ber Regierung und die nahe Ginführung einer neuen Berfaf. jung, liefert auch einen weitwurfenden Schein. grund, mit welchem einige Munizipalitaten ihren Biderstand in Absicht auf die Bollziehung bes Auflagen. gefeges zu rechtfertigen fuchen: - fie furchten, oder geben bor ju furchten, bag bie neue Berfaffung jenes Gefet aufheben werde, und baf die neuen Authorita. ten gang andere Gulfsquellen eröffnen werben, um ihre Bedürfniffe zu befriedigen; - unbesonnene schwache Ropfe laffen fich wurflich durch Diefen Scheingrund irre führen, und ber, welcher fein Geld mehr als fein Materland liebet , nimmt , vom Eigennut verblendet , ibn gerne als gultig an, und pofaunt ihn als zuverläßig aus; - boch iener Jerthum muß fich lofen, und biefe Berblendung aufhoren, benn die Regierung ift fest ent. schlossen, (und so wird's auch die Kunftige fenn,) alle Magregeln zu treffen, und alle Mittel anzumenden, welche nothig fenn mochten, dem Auflagengefet Geborfam ju verschaffen, und den vollen Bezug ber in felbigent für bas Jahr 1800 bestimmten Abgaben gu bes würken. Diefes ift befonders ben der gegenwartigen Lage Der Republik dringend nothig; - wenn die jetzige Regierung ihre Gewalt niederlegt, fo liegt ihr ob ihre Rucffande ju tilgen - die neue fich constituierende Bewalt aber, muß Mittel in Sanden haben, welche ihr die erften Schritte ihrer Bermaltung erleichtern -Diesem und jenein, tann nur durch schnelle und genaue Befolgung bes Auflagengefetes ein Genugen gefchehen.

Nachdem ich Euch Burger, nun auf verschiedene Anstände, welche dem Bezug der Abgaben im Wege stehen, ausmerksam gemacht — richtigere Gesichtspunkte aufzustellen gesucht, und Euch den fe sten Entschluß der Regierung eröffnet habe, so sordere ich Euch wohlmeinend und dringend auf: — daß Ihr willig und ohne Anstand an die betreffenden Behörden die Abgaben entrichtet, welche das Gesetz von Euch erheischt; — und daß Ihr — da die bereits angesangene gesetzliche Güterschatzung bald im Allgemeinen vor sich gehen soll — den dazu verordneten Distrikts. Schatzungs. Aufsehern und ihren Gehülsen mit Achtung und Zutrauen begegnet, und ihnen ihre mühsame Arbeit um so weniger

erschweret, ba dadurch einer Eurer schon langst geaus ferten Bunfche erfüllt, und ein ficherer Maafftab gu einer gleichmäßigen Bertheilung aller Laften - festgefest wird. - Beiget, Burger, in diesen wichtigen, an die Entscheidung unsers Schick. falt granzenden Augenblich, daß Euch an Aufrechthals tung guter Ordnung viel gelegen fen - zeiget, baf Ihr als gute Burger ber Regierung und ihren Berfüs gungen gerne Geborfam leiftet, und daß Ihr Guer Baterland aufrichtig liebet — badurch werdet Ihr Guch allgemeine Achtung und bas Wohlwollen ber jeginen und funftigen Regierung erwerben; - allen Munis sipalitaten und Beamten aber, welche fich mit Der Boff. giebung bes Auflagengefetes ju befaffen baben, ertheile ich alles Ernsts und nachdrücklich noch die besondere Beifing: -- baf fie mit Gifer und angestrengter Thas tigkeit in ihren Gemeinden und Bezirken alles, mas ihnen jenes Gefet auflegt, betreffe es den Bezug der 216. gaben, ober die Gutereinschreibung und Schatung, ohne alle Zogerung, entweder felbft aussihren, und in Bollziehung feten, oder burch biedere fabige Gtell. vertreter ausführen und vollziehen laffen; - in jede Gemeinde, wo Saumfeligfeit oder Biederfetlichkeit fich geiget, follen nach einem Befchluf bes Bollgiehunge. rathe vom 26. Man (der dem Thurganer Wochenblatt Mro. 24 eingerückt ift) fogleich Exekutionstruppen auf Kosten ber Gemeinde gelegt werden; — das nemliche wird geschehen, wann iene Saumseligkeit oder Mider. setlichkeit auch nur von den Munizipalitäten herrührte : in Diesem Rall aber werden diese ihren Gemeinden mit Ehre und Gut für allen darans zu erwachsenden Schaben haften. Ich lade famtliche Burger Diftrifteftatt. halter ein, mir über die Wirfung diefer Publikation oftere und bestimmte Berichte ju ertheilen.

Bürger! es würde mich kränken, wenn ich gends thiget würde, scharfe Mittel gegen Euch zu gebrauchen, aber wenn Ihr Euch dem Gesetze widersett, wenn Ihr diese Aufforderung verachtet, und durch Euern Ungeshorsam mich dazu zwingt, dann werde ich — getren meiner Pflicht und dem Billen der Regierung gemäß—sie auch mit Festigkeit und Entschlossenheit anwenden. — Diese wohlgemeinte Warnung soll mich gegen alle unangenehme Folgen, die Ihr Euch etwann selb. sten zuzieht, rechtsertigen.

Republikanischer Gruff. Frauenfeld den 8. Juni 1801.

Der Regierungs Statthalter Sauter.